



Oberösterreich

Soziale Werte 2022

Vom Arbeitslosen- bis zum Weiterbildungsgeld

Arbeitslos: Arbeitslosengeld

Mindestens 55 Prozent des Nettoeinkommens

▶ Höchstes Arbeitslosengeld	tgl.	€	60,32
▶ Familienzuschlag für Angehörige	tgl.	€	0,97

Arbeitslos: Notstandshilfe

Auf Antrag nach dem Arbeitslosengeld. Mindestens 92 Prozent des Arbeitslosengeldes. Die Anrechnung des Partnereinkommens entfiel ab 1. Juli 2018 – ein AK-Erfolg.

Familienbeihilfe

▶ ab Geburt	mtl.	€	114,00
▶ ab dem 3. Lebensjahr	mtl.	€	121,90
▶ ab dem 10. Lebensjahr	mtl.	€	141,50
▶ ab dem 19. Lebensjahr	mtl.	€	165,10
▶ Zuschlag für erheblich behindertes Kind	mtl.	€	155,90

Erhöhung bei mehreren Kindern

▶ für zwei Kinder um	mtl.	€	7,10
▶ für drei Kinder um	mtl.	€	17,40
▶ für vier Kinder um	mtl.	€	26,50
▶ für fünf Kinder um	mtl.	€	32,00
▶ für sechs Kinder um	mtl.	€	35,70
▶ für sieben und mehr Kinder um	mtl.	€	52,00

Für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren erhöht sich die Familienbeihilfe im September 2022 um € 100.

Geringfügigkeitsgrenze

(= Grenze für die Versicherungspflicht)

▶ monatlich	€	485,85
-------------	---	--------

Geringfügige Beschäftigung: Selbstversicherung

für Kranken- und Pensionsversicherung zu einem Monatsbeitrag von

€	68,59
---	-------

Höchstbeitragsgrundlage

Bis zu dieser Einkommenshöhe ist Sozialversicherung zu zahlen

▶ laufendes Entgelt brutto	mtl.	€	5.670,00
▶ für Sonderzahlungen brutto	jährl.	€	11.340,00

Kinderbetreuungsgeld

Kinderbetreuungsgeld-Konto für Geburten ab 1. März 2017:

- ▶ mind. 14,53 Euro und max. 33,88 Euro tgl. – je nach gewählter Anspruchsdauer.
- ▶ Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld zwischen 365 und 851 Tagen beziehen, beide Elternteile zwischen 456 und 1063 Tagen; 20 Prozent der Bezugsdauer sind für jeden Elternteil reserviert und nicht übertragbar.
- ▶ Partnerschaftsbonus: 500 Euro pro Elternteil auf Antrag, bei Teilung des Kinderbetreuungsgeldes 60:40 bis 40:60.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

- ▶ mind. 80 Prozent des Wochengeldes bzw. Günstigkeitsrechnung mit Steuerbescheid aus dem Jahr vor der Geburt (Geburten von 1.1.21 bis 31.12.21 COVID-19 bedingt auch KJ 2019), max. jedoch 66 Euro täglich.
- ▶ ein Elternteil für max. 365 Tage ab Geburt, beide Elternteile für max. 426 Tage ab Geburt.

Familienzeitbonus:

- ▶ für Väter in Höhe von 22,60 Euro täglich, an 28 bis 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, Antragstellung binnen 91 Tage ab der Geburt; Familienzeitbonus vermindert späteres Kinderbetreuungsgeld.

Kuraufenthalt und Rehabilitation: Zuzahlungen

Pro Tag zahlt man bei einem monatlichen Bruttoeinkommen

▶ bis 1.030,49 Euro	€	0,00
▶ bis 1.611,87 Euro	€	9,09
▶ bis 2.193,26 Euro	€	15,58
▶ ab 2.193,26 Euro	€	22,08

Bei Rehabilitation maximal 28 Tage pro Jahr (gilt nicht bei Kur).

Pflegegeldstufen / Pflegebedarf

▶ Stufe 1: mehr als 65 Stunden	mtl.	€	165,40
▶ Stufe 2: mehr als 95 Stunden	mtl.	€	305,00
▶ Stufe 3: mehr als 120 Stunden	mtl.	€	475,20
▶ Stufe 4: mehr als 160 Stunden	mtl.	€	712,70
▶ Stufe 5: mehr als 180 Stunden, außergewöhnlicher Aufwand	mtl.	€	968,10
▶ Stufe 6: mehr als 180 Stunden, Pflege bei Tag u. Nacht od. dauernde Anwesenheit wegen Eigen- oder Fremdgefährdung erforderlich	mtl.	€	1.351,80
▶ Stufe 7: mehr als 180 Stunden, keine zielgerichtete Bewegung der Extremitäten möglich etc.	mtl.	€	1.776,50

Rezeptgebühr

pro Medikament	€	6,65
----------------	---	------

Die Rezeptgebühren werden mit zwei Prozent des jährlichen Nettoeinkommens begrenzt. Grenzbeträge für Befreiung (auf Antrag)

a) Personen mit mtl. Nettoeinkünften von

▶ Alleinstehende	€	1.030,49
▶ Ehepaare/Lebensgefährten	€	1.625,71

b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und mtl. netto geringere Einkünften haben als

▶ Alleinstehende	€	1.185,06
▶ Ehepaare/Lebensgefährten	€	1.869,57

Erhöhung pro Kind

€	159,00
---	--------

Selbstbehalte bei Heil-/Sehbehelfen

zehn Prozent der Kosten, aber mindestens

▶ bei Heilbehelfen	€	37,80
▶ bei Sehbehelfen	€	113,40

Weiterbildungsgeld während Bildungskarenz

in Höhe des Arbeitslosengeldes, mind.	tgl.	€	14,53
---------------------------------------	------	---	-------